

Patenschaftserklärung

(gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 AsylG)

Ich

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

--	--	--	--

Beruf

Wohnadresse

--	--

und ich

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

--	--	--

Staatsangehörigkeit

Wohnadresse

--	--

und ich

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

--	--	--

Staatsangehörigkeit

Wohnadresse

--	--

erkläre, dass ich für folgende Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

--	--	--

Staatsangehörigkeit

Wohnadresse

--	--

mit folgenden – genau zu bezeichnenden – Mitteln

--

gemäß § 2 Abs. 1 Z 26 AsylG für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel **aufkomme**, und für den Ersatz jener Kosten **hafte**, die einer Gebietskörperschaft durch den Aufenthalt der umseitig angeführten Person im Bundesgebiet sowie bei der Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung, eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, oder als Aufwendung für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen.

Die Patenschaftserklärung ist für die Dauer von
(mindestens drei Jahren) gültig.

Ich nehme Folgendes zur Kenntnis:

- + Die Patenschaftserklärung muss von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigt werden.
- + Die Patenschaftserklärung kann nur von Personen abgegeben werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben.
- + Die Tragfähigkeit der Patenschaftserklärung wird seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl überprüft und sind die angeführten Mittel durch geeignete Nachweise zu belegen.
- + Es ist nur die Abgabe einer Patenschaftserklärung für einen Antragsteller möglich.
- + Es können sich mehrere Personen in einer Erklärung gemeinsam verpflichten. Jeder Verpflichtete haftet zur ungeteilten Hand (ist für den kompletten Betrag heranzuziehen).
- + Mittel der öffentlichen Hand sind keine tauglichen Mittel, um die Leistungsfähigkeit des Dritten zu begründen.
- + Die Patenschaftserklärung kann nicht widerrufen werden.
- + Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Patenschaftserklärung, wonach dem Dritten oder einem anderen eine Leistung oder ein sonstiger Vorteil versprochen oder verschafft werden soll, sind nichtig.

Ort

Datum

Unterschrift/en

--	--	--

Beglaubigung des Notars oder des Gerichts